



## Amtlicher Teil

### **Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben**

**„ABS Berlin – Angermünde – Grenze D/PL, PFA 2 Bf Passow(e) – Grenze D/PL“, Bahn-km 89,300 bis 119,585 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB-Grenze) in den Gemarkungen Passow und Schönow der Gemeinde Passow (Stadt Schwedt/Oder), den Gemarkungen Blumberg, Casekow und Luckow-Petershagen der Gemeinde Casekow (Amt Gartz), den Gemarkungen Tantow und Schönfeld der Gemeinde Tantow (Amt Gartz), den Gemarkungen Rosow und Radekow der Gemeinde Mescherin (Amt Gartz) im Landkreis Uckermark sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Zerwelin der Gemeinde Nordwestuckermark, in der Gemarkung Schmölln der Gemeinde Randowtal (Amt Gramzow) und in der Gemarkung Flemsdorf der Stadt Schwedt/Oder im Landkreis Uckermark im Bundesland Brandenburg**

**(Geschäftszeichen: 511ppa/061-2300#003)**

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung des Abschnittes Passow – Grenze D/PL, sowie die Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf bis zu 160 km/h zum Gegenstand. Das Bauvorhaben beinhaltet u. a. Oberbaumaßnahmen mit Gleislage- und Gradientenänderungen am Bestandsgleis, den Ersatzneubau bzw. die Anpassung von Eisenbahnüberführungen, von Durchlässen und von Bahnübergängen, Bahnsteigerneuerungen in Bahnhöfen und Haltepunkten, Errichtung von Lärmschutzwänden, den Neubau einer Personenüberführung im Bahnhof Passow, sowie die Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Elektrotechnik und der Anlagen der Telekommunikation.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Technik Portfolio Berlin, vom 17.06.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Passow, Casekow, Tantow, Mescherin, Nordwestuckermark, Randowtal und Schwedt/Oder beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01]
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 12
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, einschließlich Konflikt- und Maßnahmenpläne, Planunterlage Nr. 15
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 17
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, einschließlich Baulärmprognose, Planunterlage Nr. 19
- Gutachten zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV), Planunterlage Nr. 20
- Umwelttechnischer Bericht, Planunterlage Nr. 21

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.07.2022 in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dr.-Th.-Neubauer-Str. 05, 16303 Schwedt/Oder, Zimmer 3.22 während der folgenden Zeiten

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

## Amtlicher Teil

am Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Beim Betreten des Dienstgebäudes sowie während der Einsichtnahme sind die aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Covid 2 einzuhalten. Bitte informieren Sie sich vorab tagesaktuell. Besucherinnen und Besucher haben in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Schwedt/Oder die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren\\_Formular.html?nn=1525000](https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1525000) bzw. [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) (Pfad: Themen→Planfeststellung→Anhörungungsverfahren) zugänglich gemacht.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 12.08.2022 – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder

eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
- Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
- Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Schwedt/Oder, 16.05.2022

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

## Ende des amtlichen Teils

## Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **29. Juni 2022**.

Redaktionsschluss ist der **8. Juni 2022**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.